



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung**

Kollision von Hochgeschwindigkeitsfahrten mit geltendem Naturschutzrecht

Der Presse ist zu entnehmen, dass das MELUND eine Kollision von Hochgeschwindigkeitsfahrten mit geltendem Naturschutzrecht für gut möglich hält und das Thema an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) weiterdelegiert habe.

1. Welche Antwort hat die Landesregierung von der WSV erhalten?

Die Landesregierung hat bei der für Befahrensregelungen in Bundeswasserstraßen zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) erfragt, ob nach dortiger Auffassung ein Genehmigungserfordernis für Hochgeschwindigkeitsfahrten u.a. von RHIBs (Rigid-Hulled Inflatable Boats/Schlauchboote mit Feststrumpf) besteht.

Dies ist gemäß Rückmeldung der WSV nicht der Fall, da das Befahren der Bundeswasserstraßen Ostsee und Nordsee grundsätzlich frei sei.

2. Welche Konsequenzen wird dieser Schritt innerhalb welches Zeitrahmens nach Auffassung der Landesregierung für die Betreiber*innen kommerzieller Hochgeschwindigkeitsfahrten haben?

Nach den der Landesregierung von der WSV vorliegenden Informationen ergeben sich daraus keine Konsequenzen hinsichtlich einer Regelung der in Rede stehenden Fahrten.

3. Nach unserer Kenntnis soll im Gebiet Fehmarn, das für den Schweinswal hoch relevant ist, bereits Ende März 2021 mit den Fahrten begonnen werden. Zum Einsatz kommt hier ein 1200 PS-starkes Boot, das auf eine Geschwindigkeit von 65 Knoten (ca. 120 km/h) kommt.
Kann davon ausgegangen werden, dass etwaiger Schutz noch in dieser Saison zur Anwendung kommt?

Die in der schleswig-holsteinischen Ostsee operierenden kommerziellen Veranstalter werden durch die Landesregierung zum Beginn dieser Saison dazu aufgefordert, Maßnahmen einzuhalten, die die Verletzung oder Tötung von Schweinswalen und die Beeinträchtigung von nationalen und europäischen Schutzgebieten während der Durchführung der Fahrten vermeiden sollen. Hierzu gehören die Einhaltung eines vorsorglichen Abstands von 2000 m zu Schutzgebieten und, falls dies nicht durgehend möglich ist, die Reduktion der Geschwindigkeit auf maximal 10 kn bis zum Erreichen des Abstandes von 2000 m, eine umgehende Reduktion der Geschwindigkeit bei Sichtung von Schweinswalen und eine Dokumentation der durchgeführten Fahrten sowie eine Messung der individuellen Schallemissionen der eingesetzten Boote.